

Stellungnahme(n) (Stand: 27.05.2019)

Sie betrachten: 74. Änderung des Flächennutzungsplanes - Erweiterung Fa. Pohlen - Immendorf
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
Zeitraum: 24.04.2019 - 24.05.2019

Behörde:	Kreis Heinsberg: Federführung
Frist:	24.05.2019
Stellungnahme:	Erstellt von: Holger Borchardt, am: 23.05.2019 , Aktenzeichen: 617310/02/boh Sehr geehrte Damen und Herren, nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur 74. Änderung des Flächennutzungsplanes - Erweiterung Fa. Pohlen – Immendorf. Seitens der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Das Gesundheitsamt sowie die untere Bodenschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung: Gesundheitsamt: Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Untere Bodenschutzbehörde: Gegen die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes werden aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Es wird jedoch auf folgende Situation hingewiesen: Auf dem nördlich der Straße gelegenen Sondergebiet 1, Flurstück 203, ist im Altstandortkataster des Kreises Heinsberg ein Altbetrieb mit der Kennzeichnung ID 8001 „Weberei“ registriert. Der Betrieb soll bis 2006 stattgefunden haben. In einer orientierenden Bodenuntersuchung aus dem Jahr 2014 sowie weiterführenden Untersuchungen im April 2018 wurde durch die Geotaix Umwelttechnologie GmbH ein Bodengutachten für Flurstück 203 (ehem. 66) über mögliche Bodenbelastungen und die Qualität des Erdwalls auf Flurstück 258 erstellt. Im Dezember 2017 wurde für den geplanten Abbruch der Bestandsgebäude, ebenfalls durch die Geotaix Umwelttechnologie GmbH, ein Rückbau- und Entsorgungskonzept erstellt. Im Rahmen der orientierenden Bodenuntersuchung konnten im hinteren Grundstücksbereich von Flurstück 203 Belastungen durch Kohlenwasserstoffe (KW) (900 mg/kg) festgestellt werden. Weiterhin wurden bereichsweise moderate bis erhöhte PAK-Gehalte im Z2-Bereich vorgefunden. Der aufgeschüttete Wall wies bei der Beprobung keine Belastungen auf. Die auffälligen Proben beschränkten sich jedoch auf einen Bereich am nordöstlichen Grundstücksrand. Dort wurden Betonkeller mit Bauabfällen zugeschüttet. Diese Abfälle beinhalteten u.a. auch Dachpappen, die die erhöhten PAK-Gehalte erklären. Die Ursachen der KW-Belastungen sind nicht bekannt. Die Kellergruben wurden im Beisein der unteren Bodenschutzbehörde (Frau Lehnen) – ausgehoben und die Betonfundamente separat beprobt. Sie wiesen nur leichte Kohlenwasserstoffgehalte auf. Da die Fundamente im Boden verbleiben sollen, ist eine Verschleppung von KW in tiefere Bodenhorizonte aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde unwahrscheinlich. Nach Angabe von Herrn Everhartz (Fa. Pohlen) soll der ausgehobene Bauschutt als RCL-Material (Recycling-Material) aufbereitet und wieder eingebaut werden. Die teerhaltigen Dachpappen sollen separiert und getrennt vom Bauschutt entsorgt werden.

Weiterhin soll die Bausubstanz der Gebäude nach Abbruch zu RCL-Material verarbeitet werden. Aufgrund eines erhöhten Chrom-Gehaltes im Eluat (33,3 µg/l) kann das Material ohne weitere Analysen nur als RCL-II-Material verbaut werden. Nach Angabe von Herrn Everhartz wird jedoch ohnehin das gesamte Gelände asphaltiert.

Im Rahmen weiterer Abbruch- und Bauanträge wird die untere Bodenschutzbehörde fordern, folgende Auflagen in die Genehmigung mit aufzunehmen:

1. Abbruchmaßnahmen und Erdarbeiten sind gutachterlich durch einen Fachgutachter zu begleiten.
2. Wegen stellenweise sehr hoher Belastungen der Gebäudesubstanz, insbesondere mit PAK und PCB, ist unbedingt so zu verfahren, wie im Rückbau- und Entsorgungskonzept der Firma Geotax vom Dezember 2017 beschrieben.

Dies gilt aus altlastentechnischer Sicht insbesondere auch für den Bereich im nordwestlichen Areal des Gebäudes. Dort konnten erhöhte Kohlenwasserstoffgehalte in der Betonplatte (1034 mg/kg) festgestellt werden. Hier kann ein Altschaden, resultierend aus dem Betrieb der ehemaligen Weberei, nicht ausgeschlossen werden. Im Falle einer Entfernung der Bodenplatte ist deshalb die freigelegte Sohle erneut auf Kohlenwasserstoffe untersuchen zu lassen. Die Untersuchungsergebnisse sind der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Heinsberg zukommen zu lassen

3. Sollten Restkontaminationen nach Absprache mit der unteren Bodenschutzbehörde im Untergrund verbleiben oder RCL-II-Material eingebaut werden, sind die Flächen vollständig wasserundurchlässig abzudichten.

4. Für den Einbau der Recyclingbaustoffe, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg - untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Analysen hierzu sind erst nach der Aufbereitung aus dem bereits gebrochenen aufbereiteten Material zu erstellen. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg - untere Wasserbehörde - Tel.-Nr. 0 24 52/13-61 12 und -61 58.

5. In Sondierung RKS 8 konnte ebenfalls ein geringfügiger Anteil Kohlenwasserstoffe verzeichnet werden. Deshalb ist bei den Bodenarbeiten in diesem Bereich verstärkt auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Sollten organoleptische Auffälligkeiten vorgefunden werden, ist ebenfalls die untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.

6. Sollte Aushubmaterial zur Anschüttung des Walls verwendet werden, ist zu beachten, dass Auffüllungen mit mehr als 10 % Beimengungen von Fremdmaterial nicht auf dem Lärmschutzwall angekippt werden dürfen, sondern anderweitig zu verwerten oder zu entsorgen sind. Materialien bis zu den Zuordnungswerten Z1 dürfen nur auf dem Erdwall angekippt werden, wenn sie mit einer 0,35 m mächtigen schadstofffreien (Einhalten der LAGA Z0-Werte) Bodenschicht überdeckt werden. Materialien, welche die Z1-Zuordnungswerte überschreiten, sind in der Regel ebenfalls anderweitig zu entsorgen oder zu verwerten. Sollte der Lärmschutzwall jedoch eine wasserdichte Abdeckung erhalten, können auch Materialien bis zu einem Zuordnungswert Z2 der LAGA M 20 eingebaut werden.

Es wird auf den Gem. Runderlass d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport -V A 3 - 16.21- und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV5584.10/IV6 3.621- vom 14.03.2005 „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)“ verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Holger Borchardt

Anhänge: -

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-